



## SILVESTERREISE NACH DANZIG UND MASUREN

Mit der MS CLASSIC LADY in winterlicher Seenlandschaft

*Erleben Sie einen glanzvollen Jahreswechsel in der alten Hansestadt Danzig, wenn das „Juwel der Ostseeküste“ unter dem großen Silvesterfeuerwerk erstrahlt. Danach tauchen Sie ein in das außergewöhnliche Naturerlebnis, das Masuren im Winter bietet, und genießen die Ruhe und Beschaulichkeit im Land der tausend Seen. Sie unternehmen eine Schlitten- oder Kutschfahrt durch den Winterwald und eine Stocherkahnfahrt auf dem Urwaldflüsschen Kruttinna, an dessen Ufer Sie anschließend eine heiße Suppe aus dem Biwak-Topf erwartet. Außerdem besuchen Sie die Halbinsel Popielno, auf der Urwildpferde, eine Rückzüchtung des Tarpan, ausgewildert wurden. Abgerundet wird das Programm von einem Vortrag im Salon Dönhoff, einem Orgelkonzert in der barocken Wallfahrtskirche Heiligelinde und einer Führung durch die imposante Festungsanlage der Marienburg.*



### REISEVERLAUF

#### 30.12.18: Anreise

Vormittags Anreise nach Danzig per Flug oder Zug (vgl. Wunschleistungen). Transfer zu Ihrem zentral gelegenen Hotel. Bei einem kurzen Spaziergang gewinnen Sie einen ersten Eindruck vom historischen Zentrum der Hansestadt. Anschließend besuchen Sie ein traditionsreiches Restaurant in der Altstadt und genießen ein Abendessen in historischem Ambiente.

#### 31.12.18: Danzig

Am Vormittag führt ein Rundgang zum Rechtstädtischen Rathaus, zur Marienkirche, zum Krantor, zum Langen Markt mit Neptunbrunnen und in die Frauengasse. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Am Abend erwartet Sie ein festliches Silvester-Dinner im Hotel. Lassen Sie danach das Jahr in der Altstadt individuell ausklingen oder begleiten Sie Ihren Reiseleiter zu einem guten Aussichtspunkt für das Silvesterfeuerwerk.

#### 01.01.19: Dreistadt

Nach einem späten Frühstück startet eine Rundfahrt durch die „Dreistadt“, die Danzig zusammen mit den Nachbarstädten Gdingen und Zoppot bildet. Sie besuchen den Danziger Stadtteil Langfuhr, in dem Günter Grass aufwuchs. Nächste Station ist das mittelalterliche Kloster Oliva. Weiter geht es ins Seebad Zoppot. Von hier aus fahren Sie an der Danziger Bucht entlang nach Gdingen (Gdynia) und besuchen die weitläufige Hafenanlage. Dann geht es nach Danzig zurück.

#### 02.01.19: Danzig – Marienburg – Heiligelinde

Am Vormittag unternehmen Sie einen Ausflug zur Marienburg. Nach der Führung durch die imposante Festung geht es weiter nach Masuren. Sie besuchen die barocke Wallfahrtskirche Heiligelinde. Nach der Besichtigung der Kirche und einem kurzen Orgelkonzert fahren Sie wei-

ter nach Nikolaiken. Die MS CLASSIC LADY erwartet Sie im Zentrum der Masurischen Seenplatte und Sie beziehen Ihre Kabine für die nächsten drei Übernachtungen.

#### 03.01.19: Rhein - Zondern – Galkowo

Wenn die Seen eisfrei sind, beginnt der Tag mit einer Schiffsfahrt nach Rhein [Ryn]. Per Bus erreichen Sie Zondern (Sadry). Hier hat die deutschstämmige Familie Dickti auf ihrem alten Bauernhof ein kleines Heimatmuseum eingerichtet. Nach einem Rundgang durch die Ausstellung fahren Sie zum „Salon Marion Dönhoff“. In dem ehemaligen Jagd- und Forsthaus, befindet sich auch eine Gaststube, in der Sie das Mittagessen einnehmen. Anschließend besuchen Sie das benachbarte große Gestüt Ferenstein und unternehmen eine Schlittenfahrt oder Kutschfahrt (ja nach Witterung). Dann geht es zurück zur MS CLASSIC LADY. Abendessen an Bord.

#### 04.01.19 Eckertsdorf – Kruttinnen – Popielno

Wenn die Seen eisfrei sind, fahren Sie morgens mit dem Schiff nach Piaski. Per Bus geht es weiter zum russisch-orthodoxen Philipponenkloster von Eckertsdorf. Nächste Station ist das Dorf Kruttinnen. Dort unternehmen Sie eine Stocherkahnfahrt auf dem Flüsschen Kruttinna. Nach kurzer Fahrt erreichen Sie den Biwakplatz mitten im Wald. Dort erwartet Sie bereits eine heiße Suppe aus dem Biwak-Topf. Dann geht es weiter nach Popielno, wo eine biologische Station zur Rückzüchtung des urzeitlichen Tarpan-Pferdes eingerichtet wurde. Anschließend geht es zurück zur MS CLASSIC LADY.

#### 05.01.19. Tag: Rückreise

Vormittags geht es per Bus nach Warschau. Bei einer kurzen Stadtrundfahrt sehen Sie den Kulturpalast, der im stalinistischen Zuckerbäckerstil errichtet wurde. Dann erfolgt der Bustransfer zum Bahnhof oder zum Flughafen von Warschau.

Programmänderungen vorbehalten.

## SCHIFF UND BESATZUNG

Die MS CLASSIC LADY wurde speziell für Reisen auf der Masurischen Seenplatte gebaut. Das Schiff ist 44 m lang und 7 m breit. Es bietet 20 Außenkabinen mit je 11 qm. Auf dem Oberdeck befindet sich das Panorama-Restaurant; ein großes Sonnendeck lädt zum Entspannen ein. An Bord herrscht eine familiäre, ungezwungene Atmosphäre. Die Kabinen sind mit jeweils zwei unteren Betten, Klappstisch, Kleiderschrank, Safe und einem eigenen Sanitärbereich mit DU/WC ausgestattet. Sie verfügen über Heizung und Steckdosen mit 220 Volt. Bettwäsche und Handtücher werden gestellt.



Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet.

## TERMIN

● 30.12.2018-05.01.2019

## PREISE PRO PERSON

Doppelzimmer € 1.080,-  
Einzelzimmerzuschlag € 310,-

## LEISTUNGEN

- 3 x Übernachtung auf dem Schiff
- 3 x Übernachtung in Danzig im 4-Sterne Hotel PURO, oder gleichwertig
- 6 x Halbpension (Frühstück und Abendessen)
- 2 x Mittagessen in Masuren (davon 1 x aus dem Biwak-Topf)
- Transfers und Ausflüge mit örtlichem Reisebus ab Danzig bis Warschau
- Eintritte und Besichtigungen laut Programm
- Informationsmaterial (1 x pro Kabine)
- Sicherungsschein

## WUNSCHLEISTUNGEN

- Flugreise mit LOT oder Lufthansa Flug von Düsseldorf, Frankfurt/Main oder München nach Danzig und zurück ab Warschau 330,- p. P. (ggf. mit Zwischenlandung andere Flughäfen auf Anfrage)
- Bahnreise von Berlin nach Danzig und zurück ab Warschau (2. Klasse) 140,- p. P.

## WUNSCHLEISTUNGEN VERSICHERUNGEN

**5-Sterne Premium-Schutz**  
(Reise-Rücktrittsvers., Reise-Abbruchvers., Reise-Krankenvers., Notfall-Vers., Reise-Unfallvers., Reisegepäck-Vers.)  
**bei einem Reisepreis bis**  
- € 1.500,- p.P.: € 104,- p.P.  
- € 2.000,- p.P.: € 122,- p.P.

**Reiserücktrittskosten-Versicherung**  
**bei einem Reisepreis bis**  
- € 1.500,- p.P.: € 57,- p.P.  
- € 2.000,- p.P.: € 73,- p.P.

## BUCHUNG

- **Pädagogik & Hochschul Verlag**  
dphv-verlagsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Str. 84  
40210 Düsseldorf

E-Mail: [dassow@dphv-verlag.de](mailto:dassow@dphv-verlag.de)  
[www.profil-dphv.de](http://www.profil-dphv.de)

Tel.: 0521 - 96 76 80

oder per Fax an: 0211 - 355 80 95

**Mindestbeteiligung 25 Personen**  
Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann die Reise bis 14 Tage vor Reisebeginn abgesagt werden.

# VERBINDLICHE REISEANMELDUNG

**Pädagogik & Hochschul Verlag**  
dphv-verlagsgesellschaft mbh  
Graf-Adolf-Str. 84  
40210 Düsseldorf



Fax: 0211 355 80 95

Telefon: 0521 96 76 80

E-Mail: [dassow@dphv-verlag.de](mailto:dassow@dphv-verlag.de)

**Bitte gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:**

**Meine Reise:** \_\_\_\_\_ (bitte Reiseziel eintragen)

**Termin:** \_\_\_\_\_  
bitte gewünschten Reisettermin eintragen

**Unterbringung:** \_\_\_\_\_  
bitte gewünschten Zimmertyp eintragen

**Abfahrt-/ Abflugort:** \_\_\_\_\_

**Preis pro Person:** \_\_\_\_\_

**Wunschleistungen:** \_\_\_\_\_  
bitte gewünschte Zusatzleistungen laut Reiseausschreibung eintragen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Meine Adressdaten:**

(bitte geben Sie Ihre/n vollständigen Vor- und Nachnamen laut Ausweisdokument an)

\_\_\_\_\_  
Anrede Titel

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Straße/ Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon / Mobil

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift des Buchers

Die Reisebedingungen des Veranstalters ts|medialog GmbH, 33604 Bielefeld, liegen mir vor und werden, auch im Auftrag aller hier aufgeführten Reiseteilnehmer, ausdrücklich anerkannt.

**Meine Begleitperson:**

(bitte geben Sie den/die vollständigen Vor- und Nachnamen laut Ausweisdokument an)

\_\_\_\_\_  
Anrede Titel

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Durch die Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich bereit, meine Reisebestätigung, Rechnung und ggf. Endinformationen per E-Mail zu erhalten.

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Im Notfall zu benachrichtigende Person (Name, Telefon)

\_\_\_\_\_



# Allgemeine Reise- & Teilnahmebedingungen für Pauschalreisen der tsjmedialog GmbH ab 01.07.2018

tsjmedialog GmbH

Detmolder Straße 78, 33604 Bielefeld, Telefon: (0521) 96768 - 0

Sehr geehrte Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der tsjmedialog GmbH (nachstehend „Reiseveranstalter“ genannt) im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Die Bestimmungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages/Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Reiseveranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage des Angebots von tsjmedialog sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich für 10 Werktage an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedium) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfelds eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes informiert.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich für 10 Werktage an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) (siehe oben), soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

## 2. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird

21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 21 Tagen vor Reisebeginn abgeschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis zu zahlen.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Preisänderung nach Vertragsschluss. - tsjmedialog verzichtet auf das Recht einer Preisänderung nach Vertragsschluss.

### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

### - Reisen mit Übernachtungen in Sonderzügen oder auf Schiffen

bis 92 Tage vor Reiseantritt .....	15 %
91 bis 57 Tage vor Reiseantritt .....	40 %
56 bis 29 Tage vor Reiseantritt .....	60 %
28 bis 8 Tage vor Reiseantritt .....	85 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt/Nichterscheinen am Anreisetag	90 %

### - Reisen mit Fluganreise

#### (ohne Übernachtung in Sonderzügen und auf Schiffen)

bis 45 Tage vor Reiseantritt .....	30 %
44 bis 22 Tage vor Reiseantritt .....	40 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt .....	60 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt .....	70 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt.....	80 %
bei Nichterscheinen am Anreisetag	90 %

### - alle übrigen Reisen

bis 57 Tage vor Reiseantritt .....	15 %
56 bis 33 Tage vor Reiseantritt .....	20 %
32 bis 15 Tage vor Reiseantritt .....	40 %

14 bis 8 Tage vor Reiseantritt ..... 60 %,  
ab 7 Tage vor Reiseantritt ..... 80 %,   
bei Nichterscheinen am Anreisetag 90 % des Reisepreises.

**5.4.** Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

**5.5.** Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

**5.6.** Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

**5.7** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

## **6. Umbuchungen**

**6.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt bestimmt: 25 Euro pro Reisender

**6.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **7. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

## **8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

**8.1.** Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er  
a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

**8.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

## **9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragsgwidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## **10. Mitwirkungspflichten des Reisenden**

**10.1.** Reiseunterlagen. Der Kunde hat den Reiseveranstalter und seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

### **10.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen**

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### **10.3. Fristsetzung vor Kündigung**

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reisever-

anstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

**10.4.** Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## **11. Beschränkung der Haftung**

**11.1.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

**11.2.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

## **12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung**

**12.1.** Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

**12.2.** Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

**12.3.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU/EWR oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis die ausschließliche Anwendung der deutschen Rechtsprechung vereinbart. „tsjmedialog“ kann von diesen Reisenden/Kunden ausschließlich am Sitz von tsjmedialog verklagt werden.

## **13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## **14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**14.1.** Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**14.2.** Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**14.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

Stand: 29-06-2018

tsjmedialog GmbH  
Detmolder Straße 78 - 33604 Bielefeld  
Tel. 05 21 -9 67 68-0 Fax 05 21 -9 67 68-20  
[kontakt@tsjmedialog.de](mailto:kontakt@tsjmedialog.de)  
**Geschäftsführer:**  
Thomas Seidenberg  
**Amtsgericht Bielefeld HRB 37141**